

Verleihung der Ehrenbürgerschaft und Ehrenbezeichnungen der Stadt Halberstadt

Richtlinie zur Vergabe

1. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen, über das Kulturbüro per schriftlichem Antrag, mit ausführlicher Begründung bis zum 30. 9. für das Folgejahr eingereicht werden.
2. Über die Vergabe entscheidet:
 - a) bei der Verleihung „Ehrenbürgerschaft“ der Stadtrat auf Empfehlung des Kulturausschusses und
 - b) bei der Verleihung
 - * des „Kulturpreises“
 - * der Ehrennadel „Silberner Roland“
 - * der Ehrenurkunde „Verein des Jahres“ und
 - * der Ehrenurkunde „Person des Jahres“ der Kulturausschuss.Dieser kann für die Beratung über die Verleihung durch berufene Bürger, Vertreter der Kirchen und anderer Institutionen erweitert werden.
3. Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Präsidenten des Stadtrates.
4. Der Preisträger erhält eine Urkunde und einen Blumenstrauß.
5. Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- a) Die Verleihung erfolgt an natürliche Personen, die sich über viele Jahre in außerordentlicher Weise um das Wohl der Bürger der Stadt Halberstadt verdient gemacht bzw. besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
- b) Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt, grundsätzlich im Rahmen einer festlichen Stadtratssitzung, vorzunehmen.
- c) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt (nach vorheriger Anmeldung) kostenfrei teilzunehmen.
- d) Nach dem Ableben des Ehrenbürgers verpflichtet sich die Stadt Halberstadt, die Grabpflege zu übernehmen, sofern sich das Grab in Halberstadt befindet.

Verleihung des Kulturpreises

- a) Die Verleihung kann an natürliche und juristische Personen vergeben werden, die sich über viele Jahre durch die Schaffung von besonderen künstlerischen Werken sowie Verbreitung, intensive Pflege von Kulturgut und der wirksamen Bereicherung des kulturellen Lebens in Halberstadt in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- b) Die Verleihung erfolgt zu entsprechenden gesellschaftlichen oder persönlichen Anlässen.
- c) Der Kulturpreisträger erhält eine Geldzuwendung in Höhe von 250 Euro.

Verleihung der Ehrennadel „Silberner Roland“

- a) Die Verleihung erfolgt an natürliche Personen, die sich ehrenamtlich auf kulturellen, politischen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gebieten außerordentliche Verdienste um die Stadt Halberstadt erworben haben,
 - an Personen, die sich durch besondere Treue und aufrichtige Freundschaft zur Stadt Halberstadt hervorgetan haben;
 - an Personen, die durch hohe wissenschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle oder sportliche Leistungen zum Ansehen der Stadt Halberstadt beigetragen haben;
 - an Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit um das Gemeinwohl der Stadt Halberstadt verdient gemacht haben.
- b) Es kann jährlich eine Ehrennadeln vergeben werden.
- c) Die Verleihung erfolgt anlässlich des „Hilariusmahles“.
- d) Der Geehrte erhält eine Ehrennadel und nimmt kostenfrei am „Hilariusmahl“ teil. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt (nach vorheriger Anmeldung) kostenfrei im Jahr der Auszeichnung teilzunehmen.

Verleihung der Ehrenurkunde „Verein des Jahres“

- a) Die Verleihung erfolgt ausschließlich an Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, die sich ehrenamtlich engagieren, sich durch herausragende Leistungen zum Wohle der Gemeinschaft mit besonderem Engagement verdient gemacht haben. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.
- b) Es kann eine Ehrenurkunde jährlich im Rahmen des Neujahrsempfanges übergeben werden. Die Vorankündigung erfolgt zum Tag des Ehrenamtes am 5. 12. in Form einer Presseinformation.
In Ausnahmen kann für die Ehrung eine geeignete Veranstaltung des zu ehrenden Vereins genutzt werden.
- c) Der „Verein des Jahres“ erhält eine Geldzuwendung in Höhe von 250 Euro.

Verleihung der Ehrenurkunde „Persönlichkeit des Jahres“

- a) Die Verleihung erfolgt ausschließlich an natürliche Personen, die sich ehrenamtlich engagieren, sich durch herausragende Leistungen zum Wohle der Gemeinschaft mit besonderem Engagement im Vorjahr verdient gemacht haben. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.
- b) Es kann eine Ehrenurkunde jährlich im Rahmen des Neujahrsempfanges übergeben werden. Die Vorankündigung erfolgt zum Tag des Ehrenamtes am 5. 12. in Form einer Presseinformation.
In Ausnahmen kann für die Ehrung eine geeignete Veranstaltung der zu ehrenden Person genutzt werden.
- c) Die „Persönlichkeit des Jahres“ erhält eine Geldzuwendung in Höhe von 250 Euro.